

**Dekret  
über den Schutz von Kulturdenkmälern  
(Denkmalschutzdekret)**

Vom 14. Oktober 1975

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau,*

gestützt auf § 40 Abs. 6 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993<sup>1), 2)</sup>

*beschliesst:*

**A. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

<sup>1</sup> Kulturdenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Werke, die wegen ihrer historischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Bedeutung erhaltenswürdig sind. Begriff des Kulturdenkmals

<sup>2</sup> Als Kulturdenkmäler (nachfolgend genannt: Denkmal) im Sinne dieses Dekretes gelten insbesondere

- a) einzelne Bauwerke und Baugruppen und ihre Umgebung sowie deren Bestandteile und Ausstattung;
- b) Gebiete, Stätten und Gegenstände von archäologischer Bedeutung;
- c) bewegliche Kunstwerke, Geräte, Handschriften, Urkunden, Drucke, Münzen, Siegel und dergleichen im Eigentum der öffentlichen Hand.

---

<sup>1)</sup> SAR 713.100

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. 7. des Dekrets über die Anpassung der kantonalen Dekrete an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 392).

## B. Funde

### § 2

Anzeigepflicht

<sup>1</sup> Der Eigentümer des Grundstückes, in welchem ein Fund von historischem oder wissenschaftlichem Wert gemacht wird, oder der Finder hat den Fund unverzüglich den Gemeindebehörden oder dem Kantonsarchäologen anzuzeigen.

<sup>2</sup> Behörden und Beamte des Staates und der Gemeinden sind verpflichtet, alle Wahrnehmungen über Funde unverzüglich dem Kantonsarchäologen zu melden.

<sup>3</sup> Im Übrigen findet Art. 724 des Zivilgesetzbuches <sup>1)</sup> Anwendung.

### § 3

Grabungen

<sup>1</sup> Archäologische Grabungen und Untersuchungen werden vom Kanton durchgeführt. Dritte bedürfen hiezu einer Bewilligung des Erziehungsdepartementes <sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Gewähr besteht für fachkundiges Vorgehen und gesetzmässige Verfügung über allfällige archäologische Funde.

<sup>3</sup> Die Gemeindebehörden haben vor Beginn von Aushubarbeiten, bei welchen mit archäologischen Funden zu rechnen ist, den Kantonsarchäologen zu verständigen.

<sup>4</sup> Der Eigentümer hat im unüberbauten Teil einer Liegenschaft bewilligte Sondergrabungen zu dulden, gegen Ersatz des dadurch verursachten Schadens.

## C. Schutzbestimmungen

### § 4

Unterschutzstellung

<sup>1</sup> Denkmäler sind unter Schutz zu stellen, wenn es das öffentliche Interesse erfordert.

<sup>2</sup> Die Unterschutzstellung gibt dem Eigentümer Anspruch auf Entschädigung, wenn die Voraussetzungen einer materiellen Enteignung gemäss §§ 212 ff. des Baugesetzes <sup>3)</sup> gegeben sind.

---

<sup>1)</sup> SR 210

<sup>2)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>3)</sup> Heute: §§ 138 ff. des Baugesetzes

**§ 5**

Der kantonale Denkmalpfleger, der Kantonsarchäologe, die Gemeinderäte und die privaten Organisationen, die sich auf kantonaler Ebene statuten-gemäss der Denkmalpflege oder ähnlichen ideellen Zielen widmen, kön-nen der kantonalen Kommission für Denkmalpflege beantragen, ein Denkmal unter Schutz zu stellen. Antragsrecht

**§ 6**

<sup>1</sup> Bejaht die kantonale Kommission für Denkmalpflege die Schutzwürdig-keit des Denkmals, so stellt das Erziehungsdepartement <sup>1)</sup> nach Einholung der Vernehmlassung des Eigentümers oder des Berechtigten dem Regie-rungsrat Antrag. Der Regierungsrat entscheidet über die Unterschutzstel-lung. Entscheidung

<sup>2</sup> Der Regierungsrat kann im Unterstellungsentscheid den sachlichen und örtlichen Bereich des Schutzes näher beschreiben und bestimmen, wie weit das Denkmal allgemein zugänglich zu halten ist.

<sup>3</sup> Der Unterstellungsentscheid ist dem Betroffenen schriftlich zu eröffnen und im Amtsblatt zu publizieren.

**§ 7**

<sup>1</sup> Der kantonale Denkmalpfleger und der Kantonsarchäologe sind befugt, schutzwürdige Werke nach vorheriger Benachrichtigung des Eigentümers zu besichtigen und gegebenenfalls zu untersuchen. Vorsorgliche  
Abklärungen und  
Massnahmen

<sup>2</sup> Das Erziehungsdepartement <sup>2)</sup> ordnet auf Antrag des kantonalen Denkmalpflegers oder des Kantonsarchäologen vorsorgliche Massnahmen an, wenn ein noch nicht unter Schutz gestelltes Denkmal gefährdet ist.

<sup>3</sup> Die Massnahmen können bestehen im Verbot einer Veränderung oder Zerstörung des Denkmals. Dieses Verbot ist im Grundbuch anzumerken.

<sup>4</sup> Beschwerden gegen Verfügungen betreffend vorsorgliche Massnahmen haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie werde ihnen durch die Beschwerdeinstanz ausdrücklich verliehen.

<sup>5</sup> Die Massnahme fällt dahin, wenn der kantonalen Kommission für Denkmalpflege nicht innert drei Monaten ein Antrag auf Unterschutz-stellung eingereicht wird.

**§ 8**

Der kantonale Denkmalpfleger und der Kantonsarchäologe führen ein öffentliches Verzeichnis der unter Schutz gestellten Denkmäler. Denkmal-  
verzeichnis

---

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>2)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

**§ 9**

Eintragung im Grundbuch

<sup>1</sup> Die Unterschutzstellung des Denkmals ist durch das Erziehungsdepartement <sup>1)</sup> im Grundbuch als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung zur Anmerkung auf allen betroffenen Grundstücken anzumelden.

<sup>2</sup> Das Grundbuchamt hat Veräusserungen dieser Grundstücke dem Erziehungsdepartement <sup>2)</sup> mitzuteilen.

<sup>3</sup> Weitere Belastungen dieser Grundstücke können auch als Dienstbarkeit eingetragen werden.

**§ 10**

Hinweis am Denkmal

Am Denkmal kann in geeigneter Weise darauf hingewiesen werden, dass es unter Schutz steht.

**§ 11**

Änderungen und Aufhebung des Schutzes

<sup>1</sup> Änderungen und Aufhebungen des Schutzes sind im gleichen Verfahren wie die Unterschutzstellung anzuordnen.

<sup>2</sup> Der Eigentümer des Denkmals kann jederzeit einen entsprechenden Antrag stellen mit der Begründung, die Voraussetzungen der Unterschutzstellung seien nicht oder nicht mehr gegeben.

**§ 12**

Eigentumsbeschränkungen

<sup>1</sup> Unter Schutz gestellte Denkmäler dürfen ohne vorgängige Bewilligung des Erziehungsdepartementes <sup>3)</sup> weder verändert, beseitigt, renoviert, verunstaltet noch in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden und sind so zu unterhalten, dass ihr Bestand dauernd gesichert ist.

<sup>2</sup> Wo nichts anderes gesagt wird, gilt dieses Verbot für das ganze Denkmal; soll sich der Schutz nur auf einzelne Teile erstrecken, so sind diese im Verzeichnis genau zu umschreiben.

<sup>3</sup> In der Umgebung von unter Schutz gestellten Denkmälern können Bauten, technische Anlagen und sonstige Vorkehren, die ein solches Objekt in seiner Wirkung beeinträchtigen, durch das Erziehungsdepartement <sup>4)</sup> untersagt werden.

<sup>4</sup> Der kantonale Denkmalpfleger oder der Kantonsarchäologe beaufsichtigt die vom Erziehungsdepartement <sup>5)</sup> bewilligten Arbeiten.

---

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>2)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>3)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>4)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>5)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

**§ 13**

Wer ein unter Schutz gestelltes oder mit einer vorsorglichen Verfügung belegtes Denkmal rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, beseitigt oder zerstört, hat diesen Eingriff auf seine Kosten nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten zu beheben.

Wiederherstellungspflicht

**D. Leistungen des Gemeinwesens****§ 14**

<sup>1</sup> Der Kanton unterstützt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Untersuchung, die Erhaltung und die Pflege unter Schutz gestellter Denkmäler.

Beiträge

<sup>2</sup> Für die Bemessung der Beiträge gelten die §§ 1 ff. der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. April 1969 <sup>1)</sup>.

**§ 15**

Die Beratung der Behörden, Bauherren, Architekten, Restauratoren und Handwerker durch den Denkmalpfleger und den Kantonsarchäologen ist unentgeltlich.

Unentgeltliche Beratung

**E. Ortsbildschutz****§ 16**

<sup>1</sup> Der Ortsbildschutz ist Sache der Ortsplanung.

Ortsbildschutz

<sup>2</sup> Im gleichen Verfahren kann die Gemeinde Kulturdenkmäler von kommunaler Bedeutung unter Schutz stellen. <sup>2)</sup>

**F. Behörden, Strafbestimmungen, Rechtsmittel****§ 17**

<sup>1</sup> Die Kommission für Denkmalpflege setzt sich aus 7–9 Mitgliedern zusammen, die vom Regierungsrat auf seine Amtsdauer gewählt werden. Ihr sollen Sachverständige aus der Verwaltung sowie Aussenstehende angehören.

Kommission für Denkmalpflege

---

<sup>1)</sup> SAR 495.111

<sup>2)</sup> Fassung gemäss § 25 des Dekretes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Februar 1985, in Kraft seit 15. April 1985 (AGS Bd. 11 S. 465).

<sup>2</sup> Der Chef der Abteilung Kulturpflege des Erziehungsdepartementes <sup>1)</sup> führt von Amtes wegen den Vorsitz, der kantonale Denkmalpfleger und der Kantonsarchäologe nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>3</sup> Die Kommission berät den Regierungsrat und das Erziehungsdepartement <sup>2)</sup> in allen wichtigen Fragen der Denkmalpflege und hat sich insbesondere zur Unterschutzstellung sowie zur Änderung und Aufhebung des Schutzes zu äussern.

### § 18

Gemeinden <sup>1</sup> Die Gemeinden haben den Vollzug der §§ 2, 3 und 12 zu überwachen und Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften unverzüglich dem Erziehungsdepartement <sup>3)</sup> zu melden.

<sup>2</sup> Baugesuche, die sich auf geschützte Denkmäler beziehen oder auswirken können, sind vor dem Entscheid des Gemeinderates dem Erziehungsdepartement <sup>4)</sup> zur Stellungnahme zu unterbreiten und dürfen nur mit dessen Zustimmung bewilligt werden.

### § 19 <sup>5)</sup>

Strafbestimmungen Wer diesem Dekret oder Verfügungen, die gestützt auf dieses erlassen werden, vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird gemäss §§ 160 ff. des Baugesetzes mit Busse bestraft.

### § 20 <sup>6)</sup>

## G. Schlussbestimmungen

### § 21

Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1976 in Kraft und ist in der Gesetzesammlung zu publizieren.

---

<sup>1)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>2)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>3)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>4)</sup> Heute: Departement Bildung, Kultur und Sport

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Ziffer 3 des Dekrets über die Umsetzung der neuen Bundesgesetzgebung im Strafrecht und Strafprozessrecht vom 14. November 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AGS 2006 S. 256).

<sup>6)</sup> Aufgehoben durch Ziff. 7. des Dekrets über die Anpassung der kantonalen Dekrete an das Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 11. Dezember 2007, in Kraft seit 1. Januar 2009 (AGS 2008 S. 392).

<sup>2</sup> Die Verordnung über den Schutz historischer Denkmäler (Denkmalschutzverordnung) vom 23. Mai 1958<sup>1)</sup> ist aufgehoben.

<sup>3</sup> Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes angehobenen Verfahren werden nach altem Recht zu Ende geführt.

---

<sup>1)</sup> AGS Bd. 4 S. 612; Bd. 6 S. 707